47. Kann wegen eines beim Abschluß des Mietvertrags vorhandenen Mangels der gemieteten Sache der Mieter auch ohne ein Berschulden des Bermieters von diesem Schadensersat wegen Nichterfüllung verlangen?

B.G.B. § 538.

- III. Civilsenat. Urt. v. 19. September 1902 i. S. württemb. Fiskus (Bekl.) w. v. M. (RL). Rep. III. 125/02.
 - I. Landgericht Stuttgart.

 II. Oberlandesgericht baselbit.

Die Verwaltung der Staatseisenbahnen zu Stuttgart hatte auf dem dortigen Güterbahnhof einen Kran zur entgeltlichen Benutzung für die Empfänger der mit der Bahn anlangenden Frachtgüter bei deren Aus- und Umladen aufgestellt. Dieser Kran lief in einen ankerartigen Schaft mit zwei Haken aus, an welchen die zum Heben der Frachtgüter bestimmten Ketten besessigt wurden. Als am 5. April 1900 die Leute des Klägers diesen Kran zum Umladen eines Teils von einem für den Kläger eingetrossenen schweren gußeisernen Rade benutzten, brach der die Ketten haltende Schaft des Kranhakens; der Radteil siel herab, zerbrach und wurde dadurch unbrauchbar. Dem deshalb vom Kläger gegen den Fiskus erhobenen Schabensersatanspruch

wurde von beiden Vorinstanzen stattgegeben und diese Entscheidung vom Reichsgericht aufrecht erhalten.

Mus ben Gründen:

"Das Berufungsgericht hat auf Grund stattgehabter Beweiserhebung angenommen, daß die Ursache des Bruchs des Kranhakens
und damit der Beschädigung des von den Leuten des Klägers am
5. April 1900 umgeladenen Radteils in der Mangelhaftigkeit des Eisenmaterials des Hakeuschaftes zu finden und dieser Mangel zweisellos schon dei Beginn der klägerischen Benutung des Krans vorhanden gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, daß das vorliegende Rechtsverhältnis zwischen dem Beklagten, welcher den fraglichen Kran dem Publikum und namentlich dem Kläger, einem Spediteur, gegen Entgelt zur Benutzung überlassen und zwischen dem Kläger, welcher dieses Angebot durch die Benutzung des Krans stillschweigend angenommen habe, sich als Sachenmiete darstelle. Die erste wie die zweite Annahme beruht auf tatsächlicher Feststellung, ist auch in gegenwärtiger Instanz unbeanstandet geblieben.

Bobl aber wendet sich die Revision des Beklagten gegen die weitere, rechtliche Auffassung ber Borinftang, bag ber Beklagte für ben burch bie Mangelhaftigkeit bes Rrans verursachten Schaben auch ohne ein ihm nachgewiesenes Berichulben zu haften habe. Die Revision macht geltend, daß biese Auffassung sowohl bem im früheren Recht, als bem in ben & 276. 545 B.G.B. ausgesprochenen Grundfat widerftreite, wonach eine solche Schabenspflicht regelmäßig ein Berschulben bes Pflichtigen voraussete. Dieser Angriff scheitert jedoch an der ausbrücklichen Vorschrift des auch von der Borinftang angeführten & 538 B.G.B. Danach tann beim Mietvertrag Schabenserfat wegen Nichterfüllung geforbert werben, wenn an ber vermieteten Sache ein beren Brauchbarkeit aufhebenber ober minbernber Mangel bei dem Abschlusse bes Bertrags vorhanden ober später infolge eines Umftandes entftanden ift, ben ber Bermieter zu vertreten hat. Rach bem klaren Wortlaut biefer Beftimmung wird ein Berschulden bes Bermieters nur bei einem spater entstandenen, nicht aber bei einem schon bei Abschluß bes Mietvertrags vorhandenen Mangel erforbert. Daß biefe lettere Abweichung von dem in § 276 aufgestellten allgemeinen Grundlate — Haftung bes Schuldners für Borfat und

für Fahrlässigteit — eine vom Gesetzeber ausdrücklich gewollte sei, ergeben auch die Motive zum I. Entwurf Bb. 2 S. 377. Denn dort wird der gesetzeberische Grund für die erwähnte Borschrift in der Annahme gefunden, daß der Vermieter, der eine gebrauchsfähige Sache zu stellen hat, schon durch den Abschluß des Vertrages eine stillschweigende Garantie für deren Brauchbarkeit übernehme. In gleicher Weise sprechen sich die Kommentare des Bürgerlichen Gesetzbuches zum § 538 aus. Da nun im vorliegenden Falle nach der vorerwähnten Feststellung des Verusungsrichters der fragliche Mangel bereits beim Abschluß des Mietvertrags, am 3. und 5. April 1900, vorhanden war, so erscheint die Anwendung des § 588 gerechtsertigt, dagegen diesenige des § 276 wie auch des § 545, welcher einen erst im Laufe des Wietverhältnisses hervortretenden Mangel voraussetzt, ausgeschlossen."...